

Kunert, Stefanie

Von: Dierkes, Thomas <thomas.dierkes@stadt-rees.de>
Gesendet: Freitag, 16. Juni 2023 18:11
An: Konsultation-Urheberrecht
Betreff: Fragebogen zum E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bibliotheksverbände "Onleihe Niederrhein" und "Overdrive Niederrhein", dem 20 bzw. 15 Klein- und Mittelstadtbibliotheken in NRW angehören, beantworte ich gerne Ihren Fragebogen zum E-Lending in Bibliotheken.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Dierkes
Stadtbücherei Rees
Markt 18
46459 Rees
Tel. 02851 / 58105
Mail: thomas.dierkes@stadt-rees.de
www.stadtbuecherei-rees.de

1. Allgemeine Fragen

1.1. Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Wir halten die Rahmenbedingungen für das E-Lending derzeit für keinesfalls fair. Im Gegensatz zur Ausleihe von gedruckten Büchern gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann nicht als „fair“ betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, können Verlage den Bibliotheken den Erwerb einer E-Book-Ausgabe verweigern, was viele Verlage, insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind, tun. Viele Verlage verhindern durch eine Sperrfrist von bis zu 12 Monaten ab Erscheinen, dem sog. "Windowing", den Erwerb von Lizenzen durch Bibliotheken. Damit werden die Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen. Diese von den Verlagen betriebene Zugangsbeschränkungen können Bibliotheken für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einzuschränken drohen.

1.2. Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der "analogen" Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt.

Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den "Ausleihvorgang" stören. Den Nutzer*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Diese Frage kann von uns nicht beantwortet werden, da wir keine Übersicht darüber haben, was insgesamt am Markt käuflich verfügbar ist. Wir machen aber tagtäglich die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder dass sie von einer Sperrfrist betroffen sind, insbesondere, wenn Kunden uns nach aktuellen E-Books fragen. Da unsere Kunden diese E-Books im Online-Handel erwerben können, ist diese Regelung für sie schwer verständlich.

Nach beispielhafter Auswertungen der Spiegel-Bestseller durch den OnleiheVerbund Hessen stehen Bibliotheken nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung (s. dazu die Tabelle unter 5.1.).

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wie unter Themenbereich 4 ausgeführt, verhandeln Aggregatoren Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge ab, einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten. Welche Gründe dazu führen, dass bestimmte E-Books den Bibliotheken nicht für das E-Lending zur Verfügung gestellt werden, sind uns nicht bekannt.

Willkürlich erscheint uns auch die Lizenzdauer, die Verlage den Bibliotheken für das E-Lending gewähren. Diese beträgt oft nur vier, teils auch nur drei Jahre und sogar weniger. Durch solche kurze Lizenzlaufzeiten erhöhen sich für Bibliotheken die Kosten und der Aufwand für die Lizenzverwaltung und machen damit einen Lizenzerwerb unattraktiv.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als PrintMedium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Diese Frage können wir kaum beantworten, da viele aktuelle Romane erst lange nach dem Ersterscheinungstag für Bibliotheken als E-Books erhältlich sind, während sie die Print-Ausgaben schon lange im Verleih haben.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein, denn Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Wir unterstützen deshalb die Forderung des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), der seit Jahren fordert, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Länder wie z.B. Großbritannien folgend, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen wir beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen. Dieser Preis erhöht sich auf bis zum 2,5-fachen, wenn für Bibliothekskunden attraktivere Lizenzmodelle anstelle des One-Copy-One-Loan-Modells gewählt werden.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätige Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken das 1,5-fache und mehr des Ladenpreises für E-Book Lizenzen. Die Vergütung, die daraus an den/die Autor*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor*innen ausgehandelt. Hier sind wir Bibliotheken nicht beteiligt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Wie unter 1.1. ausgeführt, ist das gegenwärtige Lizenzmodell aus unserer Sicht inakzeptabel. Die Verlage können den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verhindern, dies hat gravierende Auswirkungen für die digitale Teilhabe.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbündles bzw. E-Book-Lizenzzpakete?

Dies ist für uns nicht von Belang.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Wir gehören zu den ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum, die für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“ nutzt, sowie zu den ca. weiteren 450 Bibliotheken in Deutschland, die das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“ nutzen.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Die einzelnen Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge ab, einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Wir bezahlen die Aggregatoren auf zwei Arten:

Erstens berechnen die Aggregatoren den teilnehmenden Bibliotheken Betriebskosten für den technischen Unterhalt der Plattform; die Höhe der Betriebskosten ist sowohl bei der Onleihe wie auch bei Libby abhängig von der Einwohnerzahl des Bibliotheksorts.

Zweitens erzielen die Aggregatoren Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Im Gegensatz zu gedruckten Büchern gibt es bei E-Books keinen Bibliotheksrabatt in Höhe von bis zu 10%. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Die technischen Voraussetzungen sind sehr hoch und die Kundengruppe der öffentlichen Bibliotheken ist vergleichsweise klein. Zudem sind die Mittel, die öffentliche Bibliotheken für den Erwerb von E-Books haben, begrenzt, da sie weiterhin den Verleih von gedruckten Büchern betreiben. Die Ausleihe von gedruckten Büchern ist quantitativ wesentlich höher als die Ausleihe von E-Books. Für die Aggregatoren stehen daher Aufwand und Ertrag in einem eher ungünstigen Verhältnis.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Auf der Basis der langjährigen Erfahrung im Bestandsmanagement, auch bei gedruckten Büchern, kuratiert die divibib ihr Angebot. Technologisch wäre das komplette Angebot des Verlages abbildbar. Hier schlägt allerdings das Primat der knappen Ressourcen der Bibliotheken die zur Verfügungstellung von vielen, nicht relevanten Titeln. Dazu haben auch Aggregatoren einen nur limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln, denn sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Die divibib erhält die E-Books häufig in ePub 2- oder in ePub 3- Format, manchmal auch noch im PDF-Format.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden. Aggregatoren bilden die

Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab. Gängige Nutzungsrechte sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, beispielsweise auf 2 oder 4 Jahre, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Die folgende Übersicht, erstellt nach einer am 19.05.2023 abgerufenen Liste aus dem Divibib-Kundenshop gibt einen Einblick:

LieferantVerlageSperrfrist

Bonnierz.B. arsEdition, Carlsen, Piper,

Thienmann, Ullstein, mvg9 Monate

Holtzbrinckz.B. Droemer, Fischer,

Rowohlt, kiwi6 Monate

Randomhousez.b. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel,

Manesse, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwestindividuell LübbeBastei,

Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn2 Monate DresslerDressler, Ellermannindividuell

BookwireLoewe12 Monate

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Wie die Tabelle unter 5.1. zeigt, belaufen sich die Sperrfriste der Verlage auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Zudem dauert es in der Praxis bei einigen Titeln zudem noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Windowing kommt in allen Genres vor, siehe Tabelle unter 5.1.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Eine Alternative wäre eine Erhöhung der Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, und ihre Ausweitung auf den Verleih von E-Books . Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten wird.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren.
- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln n finanziert.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Uns Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor. Allerdings besteht, wie im Bereich der gedruckten Bücher auch, ein wesentlicher Unterschied zwischen kommerziellen Angeboten und dem Verleih der Bibliothek: nur eine begrenzte Anzahl von kuratierten Medien, je nach Höhe des Bibliotheksetats, stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung: unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund der oft mangelnden Lesekompetenz (siehe IGLU-Studie3) ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus? Hierzu können wir keine Angaben machen.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Einrichtungen, die zusammen mit dem Medienangebot eine ganze Reihe an weiteren Angeboten im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz machen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Beim E-Lending unterstützen wir vollumfänglich die Forderungen des dbv. Dieser hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg. Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja. Wir halten es wie der dbv für zwingend notwendig, dass der Gesetzgeber im Urheberrecht bzgl. des E-Lending tätig wird. Als kleine Bibliothek hatten wir versucht, beim Thema E-Lending mit den Großverlagen in Dialog zu treten. Diese zeigten keine Bereitschaft für unser Anliegen, unseren Nutzer*innen das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu gewähren. PR-Kampagnen wie „Fair lesen“ zeigen, dass die Verlage das E-Lending durch Bibliotheken möglichst einschränken wollen.